



SCHULORDNUNG Primarschule Siglistorf

Um das Leben in unserer Schulgemeinschaft angenehm zu gestalten, erlässt die Schulpflege in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Lehrerschaft die vorliegende Schulordnung.

Sie stützt sich auf das aktuell gültige Aargauische Schulgesetz und die aktuell gültige Verordnung über die Volksschule des Regierungsrates.

Mit der Abkürzung „LP“ werden nachfolgend Lehrpersonen – also Lehrerinnen und Lehrer – bezeichnet. Mit der Abkürzung „SuS“ werden nachfolgend Schülerinnen und Schüler bezeichnet.

Der Kindergarten ist ein Teil der Volksschule. Er dauert zwei Jahre und ist für alle Kinder obligatorisch. Diese Schulordnung gilt auch für den Kindergarten.

1. Schulbeginn, Pausen

Nach den Sommerferien beginnt der Unterricht gemäss separatem Elternschreiben.

Die SuS dürfen jeweils frühestens 15 Minuten vor dem offiziellen Schulbeginn auf dem Schulhausareal eintreffen.

In den grossen Pausen verlassen die SuS die Schulgebäude. Als Pausenplatz gilt das Areal um das Schulhaus. In den Pausen dürfen die SuS den Pausenplatz nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der LP verlassen.

Beim Spielen ist Rücksicht auf beteiligte und unbeteiligte Kameraden, Passanten und umliegende Gebäude und Autos zu nehmen. Landwirtschaftliche Nutzflächen dürfen nicht betreten werden. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.

Nach Unterrichtsschluss haben sich alle SuS unverzüglich auf direktem Wege nach Hause zu begeben.

Hausaufgaben sind zuhause und nicht auf dem Pausenplatz oder Schulareal zu lösen.

2. Verhalten im Schulhaus

Beim Betreten des Schulhauses sind die Schuhe zu reinigen. In den Schulzimmern sind Hausschuhe zu tragen. Strassenschuhe, Jacken, Mäntel, Mützen usw. werden in der Garderobe abgelegt. Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen an persönlichem Eigentum der SuS.

Ball- und laute Bewegungsspiele sind in den Gängen und Schulzimmern verboten.

Während den offiziellen Unterrichtszeiten ist der Aufenthalt auf dem unmittelbaren Schulgelände untersagt, wenn dieser den Unterricht stört.

Auf dem ganzen Schulareal gilt ein generelles Handyverbot für die SuS. Dieses Verbot gilt auch für ipods, ipads und alle anderen Multimediageräte.

3. Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial

Mutwillige Beschädigung an Gebäuden und Mobiliar (inkl. Computer) werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt.

Beschädigtes und verlorenes Schulmaterial (inkl. Computer) werden auf Kosten der fehlbaren SuS ersetzt.

Beschädigungen an Schulbüchern, welche nicht durch normale Abnutzung entstanden sind, müssen vergütet werden.

4. Versicherung, Schulweg, Schulareal

Seit der Revision des Krankenversicherungsgesetzes 1998 sind neu alle Unfälle, welche während der Unterrichtszeit, bei Schulanlässen, auf Schulreisen, in Schullagern und auf dem direkten Schulweg geschehen, über die private Krankenkasse der SuS versichert. Es existiert zwar eine kollektive Schulversicherung beim AVA, welche aber nur bleibende Invalidität und Todesfall zusätzlich abdeckt. Falls SuS sich nach Unterrichtsende nicht sofort nach Hause begeben, sondern auf dem Schulareal oder anderswo verweilen, entfällt die Haftung dieser Schulversicherung. Unfälle während den offiziellen Schulzeiten müssen der Klassenlehrperson umgehend mitgeteilt werden.

Die SuS sind verpflichtet, auf dem Schulweg die Verkehrsregeln einzuhalten.

Wir bitten die Eltern, die Kinder nur in Ausnahmefällen mit dem Auto in die Schule zu fahren und wieder von der Schule abzuholen.

Die SuS dürfen auf dem Schulweg keine Velos oder andere fahrbaren Untersätze benutzen (z.B. Rollbretter, Rollschuhe, Kick-Boards usw.). Ausnahmegewilligungen erteilt die Schulleitung. Die Schule haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge. Ebenso ist das Befahren der Natur- bzw. Rasenflächen und des Turnplatzes mit jeglichen fahrbaren Untersätzen verboten.

Während den ordentlichen Schulzeiten ist das Umherfahren auf dem Schulareal mit Velos, Rollbrettern, Rollschuhen, Kick-Boards, usw. nicht erlaubt.

5. Absenzen, Urlaub, Krankheit

Kann ein SuS den Unterricht nicht besuchen, ist unverzüglich die Klassen-LP zu verständigen.

Als Begründung für Absenzen gelten insbesondere Krankheit des SuS und Todesfall eines nahen Verwandten. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Gemäss § 38 Abs. 1 Schulgesetz hat der SuS auf Ersuchen der Eltern Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal. Für die Details bezüglich Beantragung wird auf das Absenzen- und Urlaubsreglement verwiesen.

Der während eines Urlaubs versäumte Lehrstoff und die Hausaufgaben sind nachzuholen.

Arzt- und Zahnarztbesuche sind soweit möglich auf die schulfreie Zeit zu legen.

Bei ansteckenden Krankheiten dürfen die SuS den Unterricht nicht besuchen. Den Eltern bekannte, aber nicht ersichtliche Krankheiten oder Gebrechen sind den LP zum Wohle des Kindes zu melden.

Eine ausgebildete Fachperson für Schulzahnprophylaxe besucht die SuS regelmässig während des Schuljahres.

6. Dispensation

Langdauernde oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht ist nur aufgrund eines Arztzeugnisses möglich.

Aufgrund von „Verstärkten Massnahmen“ (VM) kann es zusätzlich zu Absenzen im Schulunterricht kommen.

7. Schulfreie Tage

Generell gelten die Vorgaben des Kantons. Die Schulpflegen haben jedoch die Möglichkeit, im Rahmen der gemäss Verordnung Volksschule §9 Abs. 2 geltenden Regeln noch zusätzliche Tage als schulfrei zu erklären.

8. Recht der SuS und Eltern

Die SuS haben das Recht, von ihren LP und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört zu werden.

Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden LP zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und LP sollen, wenn möglich, durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Einigung zustande, können sie den Fall der Schulleitung unterbreiten.

9. Pflichten der SuS und Eltern

Die SuS sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.

Wir erwarten von allen SuS, dass sie in passender Kleidung zur Schule kommen. Die Bekleidung für die Schule unterscheidet sich von der Kleidung für die Disco, den Sport oder den Ausgang (Freizeitkleidung).

Sie haben die Anweisungen der LP, der Schulhauswarte und der Schulleitung zu befolgen.

Laut Schulgesetz tragen die Eltern die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder.

Die Verordnung über die Volksschule macht in §12 Abs. 2 zusätzlich darauf aufmerksam, dass das Rauchen und der Genuss von Alkohol und Drogen den Kindern und Jugendlichen auf der Volksschulstufe gesetzlich verboten sind. Das ganze Schulareal gilt als suchtmittelfreie Zone.

Die Eltern werden gebeten, die LP beim Einhalten dieser Schulordnung zu unterstützen und diese mit ihrem Kind zu besprechen.

Diese Schulordnung ist während der ganzen Schulzeit des Kindes aufzubewahren.

10. Disziplinarmassnahmen

SuS, welche die Bestimmungen dieser Schulordnung nicht einhalten und den Weisungen von LP, Hauswarten und Schulleitung nicht Folge leisten, werden bestraft.

11. Wohnortswechsel

Jeder Wohnortswechsel ist der Schulleitung oder dem Schulsekretariat frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

12. Ausnahmen

Über Ausnahmeregelungen zu dieser Schulordnung entscheiden Schulleitung und Schulpflege.

13. Kindergarten

Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahres ist der **31. Juli** desjenigen Jahres, in dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat.

Beispiele:

Schuljahr 2019/2020	31. Juli	Geburten zwischen 1. August 2014 und 31. Juli 2015
Schuljahr 2020/2021	31. Juli	Geburten zwischen 1. August 2015 und 31. Juli 2016
Schuljahr 2021/2022	31. Juli	Geburten zwischen 1. August 2016 und 31. Juli 2017
Schuljahr 2022/2023	31. Juli	Geburten zwischen 1. August 2017 und 31. Juli 2018
Schuljahr 2023/2024	31. Juli	Geburten zwischen 1. August 2018 und 31. Juli 2019

usw.

Ein späterer Eintritt in den Kindergarten ist auf Gesuch der Eltern möglich. Das Gesuch ist bei der zuständigen Schulpflege einzureichen. Eine umfangreiche Begründung oder ein Fachbericht des Schulpsychologischen Dienstes ist nicht notwendig. Ein späterer Eintritt ist in der Regel erst auf das nächste Schuljahr möglich. Bei Zuzügen aus anderen Kantonen oder ähnlichen Spezialfällen kann die Schulpflege Ausnahmen ermöglichen. Ein vorgezogener Eintritt in den Kindergarten ist nicht möglich, hingegen ein um ein Jahr früherer Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule.

* * * * *


14. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Schulordnung kann von der Schulleitung und der Schulpflege jederzeit geändert und ergänzt werden.

Diese Schulordnung ersetzt diejenige vom 27. Mai 2019 und tritt am 19. Oktober 2020 in Kraft.

5462 Siglistorf, 19. Oktober 2020

Schulpflege Siglistorf


Andrea Birchler
Präsidentin


Paula Rohner
Mitglied


Mirjam Baschnagel
Mitglied

Name und Vorname des Kindes:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Schulordnung gelesen und verstanden haben.

Unterschrift der Eltern (resp. Inhaber/in der elterlichen Gewalt):	Datum:	Datum:

Diese Erklärung ist Bestandteil der Schulakten.

Bitte unterzeichnet der Klassenlehrperson abgeben.